



BEITRAGSORDNUNG

§1 Einordnung

[1] Auf der Grundlage der Satzung des Arnsdorfer Fußballverein e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung des Arnsdorfer Fußballverein e.V., die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gilt. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder¹ des Arnsdorfer Fußballverein e.V.

[2] Alle Mitglieder des Arnsdorfer Fußballverein e.V. sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren

[1] Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 1. Januar fällig und wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres entrichtet. Bei unterjähriger Zahlung ist der Beitrag jeweils zum 1. der Zahlungsperiode fällig.

[2] Der Mitgliedsbeitrag kann wie folgt entrichtet werden:

- a) durch Überweisung bzw. Einreichung eines Dauerauftrags/ einer Dauerüberweisung des Mitglieds bei seiner Hausbank
- b) in Ausnahmefällen in Bar nach Zahlungsaufforderung

[3] Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr:

- a) für passive Mitglieder
120,00 Euro (10,00 Euro pro Monat)
- b) für aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
156,00 Euro (13,00 Euro pro Monat)
- c) für aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
240,00 Euro (20,00 Euro pro Monat)

Von der Beitragszahlung ausgenommen sind Trainer und Schiedsrichter im Dienst des Arnsdorfer Fußballverein e.V.

[4] Alle Neumitglieder entrichten eine einmalige **Aufnahmegerühr**:

- a) passive Mitglieder in Höhe von **12,00 Euro**.
- b) aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von **12,00 Euro**.
- c) aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von **20,00 Euro**.

[5] Wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein eintritt, ist für jeden angefangenen Monat ein Beitrag in Höhe von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit Eintritt fällig.

[6] Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich sowie die Änderung der Zahlungsform, sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

[7] Anträge auf eine Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung des Vorstands über eine befristete bzw. unbefristete Beitragsermäßigung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. Bis zu einer Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht.

[8] Bei einem Zahlungsverzug und mindestens drei Mahnungen ist der Vorstand berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu erheben und bei wiederholtem Auftreten den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein anzudrohen.

¹ Mitglieder sind Menschen jeglichen Geschlechts.